

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

## AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

### **Rechtsauskunft**

#### **Zeugnisformulare mit und ohne Rechtsmittelbelehrung**

---

#### **Sachverhalt:**

Wann werden für Zeugnisse die Formulare mit Rechtsmittelbelehrung, wann ohne Rechtsmittelbelehrung verwendet?

---

#### **Rechtslage:**

Gemäss Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 werden am Ende des 5. und 7. Semesters zwar Zeugnisse ausgestellt (Pflicht nach MSG), diese enthalten aber keinen Promotionsentscheid, sondern haben rein informativen Charakter. Da kein Promotionsentscheid gefällt wird, handelt es sich nicht um eine Verfügung, mithin ist das Zeugnis bzw. sind die Noten nicht anfechtbar, die Rechtsmittelbelehrung entfällt. Am Schluss des 6. und 8. Semesters wird ein Jahreszeugnis erstellt, bei welchem sämtliche Leistungen des ganzen Schuljahrs berücksichtigt werden. Das Zeugnis am Ende des 6. Semesters ist promotionsrelevant, jenes am Ende des 8. Semesters wird von der Maturitätsprüfungskonferenz erwahrt (Art. 19 Maturitätsprüfungsreglement). Diese Zeugnisse – und damit sämtliche Noten des entsprechenden Schuljahres – sind anfechtbar und enthalten daher eine Rechtsmittelbelehrung. Diese Regelung ergibt sich schlüssig aus dem Reglement, eine rektorale oder sonst amtliche Weisung ist nicht vonnöten.

---

#### **Rechtsgrundlage:**

erwähnt

---

ko / 29. September 2003, 12. Januar 2012, geprüft ha / Juli 2022